

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 318/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Festsetzung eines höheren Werts seines Rechts auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, und zwar unter Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 20. April 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 14. Oktober 2005).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte auf den Hinweis im Schriftsatz vom 22. Februar 2005 den Sachverhalt weiter erforschen müssen, macht er sinngemäß eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann ein Verfahrensmangel jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat weder dargelegt, dass er einen Beweisantrag gestellt hat, noch dass dieser den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügt. Er hat auch nicht vorgetragen, dass er an diesem "Beweisantrag" festgehalten hat.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die Beweismittel nicht richtig gewürdigt, macht er sinngemäß eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend. Hierauf kann die Beschwerde jedoch schlechthin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

